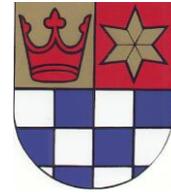


LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Miet- und Hafenordnung für die Sportbootplätze im Hafen Oberstaad, Bojenfelder in Wangen und alle Trockenliegeplätze

Die Gemeinde vermietet im Uferbereich des Bodensees Boots- und Liegeplätze in Oberstaad und in Kattenhorn Stegplätze und Landliegeplätze und in Wangen Bojen- und Liegeplätze für Sportboote. (Die Steganlagen Wangen sind nicht Gegenstand dieser Regelungen.) Es handelt sich jeweils um geschlossene Anlagen, die nur von den Mietern der Boots- und Liegeplätze i.S. von § 535 BGB in Anspruch genommen werden dürfen. Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Mietern hat der Gemeinderat für die Bojen- und Hafensplätze im Wasser und an Land, einschließlich der dazugehörigen Ufereinrichtungen, am 12.03.1990, in der Änderungssatzung vom 14.12.2021, die folgenden Vermietungsgrundsätze beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Die Gemeinde ist Eigentümerin oder Inhaberin der Hafens- und Steganlagen in Oberstaad und in Kattenhorn sowie von Bojenliegeplätzen in Wangen. In diesen Anlagen werden von der Gemeinde Liegeplätze für Sportboote vermietet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Boots- und Liegeplatzes besteht nicht.
- 3) Die abzuschließenden schriftlichen Mietverträge stehen jeweils unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Genehmigung der Liegeplätze durch die untere Wasserrechtsbehörde.

§ 2 Verwaltung

- 1) Die Vergabe der einzelnen Plätze zur Vermietung erfolgt durch den Gemeinderat oder einen im Rahmen der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss. Der Gemeinderat kann die Vermietung auch jederzeit dem Bürgermeister übertragen. Bei der Vergabe ist der Ortschaftsrat zu hören.
- 2) Die Betreuung und Überwachung der vermieteten Anlagen obliegt dem Hafenmeister oder sonstigen Mitarbeitern der Gemeinde. Er überwacht die Einhaltung der vom Vermieter aufgestellten Miet- und Hafensordnung und übt in Vertretung des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 3

Mietvoraussetzungen

- 1) Für das Mieten eines Bootsliegeplatzes hat der Antragsteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Bootsplätze werden von der Gemeinde mit Ausnahme des SC Öhningen und des Segel- und Motoryachtclubs Höri, nur an Einzelpersonen vermietet, die in Öhningen seit mindestens fünf Jahren ihre melderechtliche Hauptwohnung als alleinigen Wohnsitz unterhalten. Vor Ablauf dieser Frist können Liegeplätze zugeteilt werden, wenn solche zur Verfügung stehen.
 2. An Auswärtige und an Personen mit Nebenwohnung in Öhningen können Plätze vermietet werden, wenn nach Nr. 1 kein Bedarf zu decken ist.

Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt.

- 2) Der Mieter selbst muß spätestens beim Abschluß des Mietvertrages das Bodensee-Schifferpatent für Motorboote oder eine anerkannte Seglerprüfung nachweisen, soweit dies nach der Bodensee-Schifffahrtsordnung für das eingebrachte Boot notwendig ist.
- 3) Das einzubringende Boot muß auf den Namen des Mieters bei der Unteren Wasserrechtsbehörde, Landratsamt Konstanz, entsprechend der bestehenden Richtlinien zugelassen sein.
- 4) An Bootseignergemeinschaften werden Plätze nicht vermietet; dies gilt nicht für Personen mit alleinigem melderechtlichen Wohnsitz in Öhningen.
- 5) Bootsliegeplätze werden nur an Bewerber vermietet, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz verfügen.

§ 4

Mietzeit, Kündigung

- 1) Die Mietzeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Vermieter noch der Mieter unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen bis zum 31. Dezember des lfd. Jahres kündigt. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
- 2) Vermieter und Mieter haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn hierfür ein wichtiger Grund i.S. der gesetzlichen Vorschriften vorliegt.
- 3) Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere dann vor, wenn
 1. der Mieter mit der Entrichtung der Miete länger als einen Monat nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
 2. Der Mieter den Liegeplatz vertragswidrig oder ordnungswidrig benutzt und dadurch die Rechte des Vermieters verletzt, insbesondere wenn der Mieter den Liegeplatz einem Dritten überläßt,
 3. der Mieter gegen die Gebote von Sitte und Anstand verstößt, oder sich einer erheblichen oder wiederholten Belästigung der anderen Mieter schuldig macht.
 4. der Mieter seine Pflicht zum Abschluß einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung nicht erfüllt.

5. der Mieter gegen die Bestimmungen dieser Mietordnung verstößt.
 6. Das Innehaben eines weiteren Bootsliegplatzes im Bereich des Bodensees ist ein wichtiger Kündigungsgrund.
- 4) Bei verspäteter Kündigung durch den Mieter hat dieser die Liegeplatzmiete für das lfd. Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Belegung

- 1) Vor dem jährlichen Einbringen des Boots muß der Liegeplatzmieter beim Hafenmeister unter Vorlage seines Ausweises und der Bootszulassung die Ordnungsnummer für sein Boot abholen.
- 2) Ist der Liegeplatzmieter mit seinem Boot während der Saison mehr als drei Tage ortsabwesend, hat er der Gemeinde den Liegeplatz für Gastliegplätze zur Verfügung zu stellen, ohne daß sich dadurch das Mietentgelt ändert. Die Abwesenheit ist rechtzeitig dem Hafenmeister zu melden.

§ 6 Nutzung der Liegeplätze

- 1) Die Liegeplätze sind nicht übertragbar. Die vorübergehende Überlassung eines Liegeplatzes an einen Dritten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Eine Umliegung der Boote sowie eine Änderung der Liegeplätze bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- 2) Aus betriebsbedingten Gründen kann die Gemeinde dem Mieter jährlich einen anderen Liegeplatz zuweisen.
- 3) Die Boote müssen in Länge, Breite und Tiefgang dem zugeteilten Liegeplatz entsprechen. Am Steg dürfen die Boote über die Längsflucht der Dalben nicht hinausragen.
In Anbetracht der Flachwasserzone dürfen in den einzelnen Reihen nur Boote mit entsprechendem Tiefgang eingebracht werden, so daß ein Befahren ohne Grundberührung möglich ist. Für jede Änderung in der Größe eines Boots ist vor dem Einbringen die Genehmigung der Gemeinde zu beantragen.
- 4) Für gewerbliche Zwecke darf ein Liegeplatz nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde verwendet werden.
- 5) Die Boote sind spätestens am 1. November jeden Jahres von den Liegeplätzen zu entfernen und frühestens ab 1. April des Folgejahres wieder einzubringen. Boote, die zu dem genannten Zeitpunkt nicht entfernt sind, werden von der Gemeinde auf Kosten der Liegeplatzmieter abgeschleppt und sichergestellt.
- 6) Die Liegeplätze sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Durch Verschulden des Liegeplatzinhabers entstandene Schäden an den Hafenanlagen beseitigt die Gemeinde auf Kosten des Mieters.

§ 7 Benutzung der Mietsache

- 1) Neue Bojensteine mit Kette und Boje werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, geliefert und versetzt.
Das Betreuen sowie das jährliche Einbringen, Entfernen und Erneuern der Kette mit Boje obliegt dem Mieter.
- 2) Die Boote sind an den ihnen zugewiesenen Plätzen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen so einzubringen, daß eine Beschädigung der Nachbarboote auch bei Stürmen ausgeschlossen ist.
- 3) Die Boote müssen an Bug und Heck doppelt mit einwandfreiem Tauwerk festgemacht werden. Dabei ist zu beachten, daß durch Wellenbewegungen oder Änderungen des Wasserstandes keine Spannungen am Tauwerk auftreten können.
- 4) An beiden Seiten der Boote sind genügend Fender (je mindestens zwei) anzubringen.
- 5) Es ist untersagt, am Liegeplatz und am Pfahlwert Nägel, Haken oder sonstige Gegenstände anzubringen oder am Liegeplatz Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, Bojensteine zu versetzen und Boote an den Schutzgeländern der Stege zu befestigen.
- 6) Die Bestimmungen der Bodenseeschiffahrtsordnung sind zu beachten.

§ 8 Mieten

- 1) Die Festsetzung der Mieten für die einzelnen Liegeplätze bleibt einer besonderen Regelung durch den Gemeinderat vorbehalten.
- 2) Die Mieten werden am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Mieter sind verpflichtet, Abbuchungsermächtigungen zu erteilen.

§ 9 Ordnung

- 1) Verunreinigungen der Hafenanlagen jeglicher Art sind verboten. Für Abfälle sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.
- 2) Die Boote müssen jederzeit an der Boje frei beweglich sein (schwojen). Heckanker oder zweite Befestigungen sind unzulässig.
- 3) Probeläufe zur Erstellung von Motoren sowie jedes unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt.
- 4) Bei Segelbooten sind Fallen und Wanten so zu verspannen, daß ein Anschlagen an den Mast vermieden wird.
- 5) Starker Lärm im Hafen ist zu vermeiden. Insbesondere sind Rundfunk- und Fernsehgeräte so einzustellen, daß andere nicht belästigt werden. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.

§ 10 Haftung

- 1) Für Personen und Sachschäden jeder Art, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen, soweit kein Vorsatz oder große Fahrlässigkeit vorliegt.
- 2) Der Vermieter haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an Booten oder abgestellten Fahrzeugen.
- 3) Der Liegeplatzmieter ist verpflichtet, eine ausreichende private Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen, ausgenommen Ruderboote ohne Motor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Mietordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen über Sportbootsliegeplätze treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungsfassung vom 14.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Miet- und Hafenumordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Miet- und Hafenumordnung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Miet- und Hafenumordnung verletzt worden sind.